

Leitsätze:

1. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der sachlichen Spezialität hat Verfassungsrang (Bestätigung von Verfassungsgerichtshof NW, Urteil vom 28. Januar 1992 - VerFGH 1/91 -, NWVBl 1992, 129 = DÖV 1992, 576)
2. Eine gesetzliche Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen wird von der Verfassung nur gefordert, wenn finanzielle Risiken eingegangen werden sollen, die ihrem Gegenstand oder ihrem Umfang nach neu sind und künftig zusätzliche Belastungen nach sich ziehen können.
3. Zum Anwendungsbereich des Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV.

Art. 64, 81, 83 und 85 LV NW; §§ 39, 45 und 65 LHO NW

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Urteil vom 3. Mai 1994 - VerFGH 10/92 -



VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VerfGH 10/92

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. der

2. der

3. der

Antragstellerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

den

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen verfassungsrechtlicher Befugnisse insbesondere im Bereich  
des Haushaltswesens

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. Januar 1994

durch  
die Verfassungsrichter  
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Präsident des Oberlandesgerichts  
Präsident des Oberlandesgerichts

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der  
das Recht des Landtags aus Art. 81  
der Landesverfassung verletzt hat, indem  
er in Erfüllung des notariellen Vertrages  
vom 5. Dezember 1991 mit den Firmen  
und  
für das Land ohne die da-  
für erforderliche Bewilligung im Haus-  
haltsplan 1991 den am 31. Dezember 1991  
fälligen Kaufpreis von 20.000.000,-- DM  
zum Fälligkeitstag gezahlt hat.

Im übrigen werden die Anträge zurückge-  
wiesen.

#### G r ü n d e

A.

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner anlässlich  
des Erwerbs und der Weiterveräußerung eines Industriegeländes  
(Projekt: ) haushaltsrechtliche und son-  
stige Vorschriften der Landesverfassung verletzt hat.

Bei dem Gelände handelt es sich um eine zunächst den Firmen gehörende, knapp 100 Hektar große Fläche in zentraler Lage deren langjährige industrielle Nutzung weitgehend eingestellt worden war. Die künftige Nutzung des Geländes ist nach Auffassung der Landesregierung von hervorragender Bedeutung für den angestrebten Strukturwandel und die wirtschaftliche Aufwertung des westlichen Ruhrgebiets.

## II.

Nachdem Pläne zur Ansiedlung einer Investorengruppe nicht zum Erfolg geführt hatten, beschloß die Landesregierung am 20. Juni 1989, das Gelände "für Zwecke der Wirtschaftsförderung" umgehend zu sichern und für die künftige Nutzung einen Wettbewerb in Gang zu setzen, der unter Beteiligung der Stadt durch ein spezielles Projektmanagement zu begleiten sei. Mit der Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere der Sicherung des Geländes, beauftragte der

Der traf im September 1989 personelle Vorkehrungen mit der Einrichtung eines besonderen Referates und übertrug die Vorbereitungen für das Projektmanagement. Diese firmierte in der Folgezeit eine in ihrem alleinigen Anteilseigentum stehende in die um, teilte deren Stammeinlage von 50.000,-- DM in drei Geschäftsanteile und übertrug am 4. April 1990 dem Land sowie der Stadt je einen Geschäftsanteil von 16.700,-- DM. Der am selben Tag neugefaßte Gesellschaftsvertrag legte in § 2 den Gesellschaftszweck wie folgt fest:

"Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung von Nutzungskonzepten von Industrie- und sonstigen Grundstücken, deren Aufbereitung zum Zwecke der Vermarktung einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere im Gebiet von .



selben Tag stellte die [redacted] der [redacted] die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung von zunächst 70.000,-- DM zur Verfügung.

### III.

Das anfänglich verfolgte Ziel, Investoren zu einem unmittelbaren Erwerb des Geländes von den [redacted] zu veranlassen, ließ sich nicht realisieren.

Anfang 1991 gelang es der [redacted], das Interesse der [redacted] Gesellschaft an der Verwirklichung eines Großprojekts auf dem [redacted] zu wecken. Wesentliche Bedingung für den Investor war der Erwerb des Geländes in einem sanierten und baureifen Zustand zu einem Kaufpreis von nicht mehr als 60 Mio. DM. Das in der Folgezeit in Abstimmung mit der Stadt [redacted] und auf der Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplans des Architekten [redacted] entwickelte Nutzungskonzept des Investors sah die Anlegung eines Einkaufs-, Freizeit- und Kongreßzentrums unter der Projektbezeichnung [redacted] vor. Es fand am 1. Oktober 1991 die Billigung der Landesregierung.

Die zeitgleich mit den [redacted] geführten Vertragsverhandlungen waren vor diesem Hintergrund auf einen Zwischenerwerb des Geländes durch das Land gerichtet. Sie führten im September 1991 zu einer mit den [redacted] erzielten und den späteren Verträgen im Kern zugrunde gelegten Übereinkunft, die den Erwerb des Geländes zu einem Kaufpreis von 20 Mio. DM durch das Land und von der [redacted] auf Kosten des Landes anschließend durchzuführende Freilegungsmaßnahmen vorsah. Letztere sollten sich auf eine Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen auf ein benachbartes Industriegelände des [redacted] beschränken und eine Kostenbelastung von maximal 48 Mio. DM für das Land mit sich bringen. Für die weitere Sanierung und Baureifmachung des Geländes wurden zunächst 60 Mio. DM bis 70 Mio. DM (ohne Verlagerung) und später rund 142 Mio. DM (unter Einschluß der Verlagerung) veranschlagt.

Zur Finanzierung dieser Kosten entwickelte das unter Mitwirkung des für und im Oktober 1991 das sogenannte "Fördermodell". Danach wurden eine Durchführung der Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft und in deren Folge eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Bund-Länder bzw. aus (erst später disponiblen) Mitteln eines Subventionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft angestrebt. Weitere Zwischenerwerberin nach dem Land und Trägerin der Gesamtanierung sollte zu diesem Zweck die werden. Dabei wurde vorausgesetzt, daß das Land seinen Geschäftsanteil zuvor auf die Stadt übertragen und eine Gewinnerzielung der ausgeschlossen werden müsse. Die Übertragung des Geschäftanteils wurde am 19. November 1991 vollzogen; im Anschluß daran änderte die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftsvertrag durch Streichung der Gewinnverteilungsregelung in § 16 und durch Einfügung eines § 2 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

"Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Soweit sich im Jahresergebnis Überschüsse ergeben, sind diese zur Reinvestition zu verwenden."

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1991 erteilte die Nordrhein-Westfalen auf Veranlassung des der die Zusage über die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Baureifmachung des in Höhe von 107.673.000,-- DM. In der Folge legte der sein Aufsichtsratsmandat mit Schreiben vom 23. Dezember 1992 nieder.

#### IV.

Die dargestellten Vorbereitungsmaßnahmen führten am 5. Dezember 1991 zum Abschluß von vier notariell beurkundeten Verträgen, die aufeinander abgestimmt waren: Zunächst veräußerten die Konzerngesellschaften das Gelände zu einem Kaufpreis von 20 Mio. DM an das Land, das sich verpflichtete, die von den Verkäuferinnen weiter benötigten Infrastruktureinrichtungen mit

einem maximalen Kostenaufwand von 48 Mio. DM auf ein benachbartes Gelände des ... verlagern zu lassen. Im Anschluß daran erwarb die ... von dem Land das Gelände zum Einstandspreis, übernahm die Verlagerung und verpflichtete sich ferner, den wesentlichen Teil des freigelegten und sanierten Areals an den Investor zu veräußern. In einem dritten Schritt veräußerte die ... das Gelände mit Ausnahme einer für ein Industriemuseum des ... vorgesehenen Teilfläche an die von dem Investor mittlerweile gegründete ... zu einem Kaufpreis von 60 Mio. DM. Zugleich verpflichtete sie sich zur Freilegung und Baureifmachung in dem für die Durchführung des Nutzungskonzepts erforderlichen Umfang; im Gegenzug übernahm die ... die Pflicht, das Gelände entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan des Architekten ... zu bebauen und den Betrieb der zu errichtenden Anlagen für 20 Jahre sicherzustellen. Schließlich beauftragte die ... in einem vierten Vertrag die ... mit der Durchführung der Verlagerungsmaßnahmen für ein Entgelt von maximal 48 Mio. DM.

Die Verträge enthalten insbesondere folgende Einzelregelungen:

1.

Vertrag der ... mit dem Land

#### "§ 5 Neuordnung der Infrastruktur

1. Die auf dem Kaufgrundstück noch vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Heizwerk, Entwässerungssysteme, Klärwerk, Sozialbetriebe, Coillager etc.), die ... und Dritte weiterhin benötigen, müssen im Rahmen der Freilegung und Baureifmachung verlagert werden. Die Käuferin verpflichtet sich, in enger Abstimmung mit den Verkäuferinnen unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Notwendigkeiten östlich der ... diese Verlagerung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Sollte die Käuferin mit den genannten Durchführungsmaßnahmen einen Dritten beauftragen, steht sie schon jetzt dafür ein, daß alle Verpflichtungen, die der Dritte der ... gegenüber eingeht, auch erfüllt werden. ...

## § 14 Gewährleistung

1. Das Kaufobjekt geht in dem Zustand auf die Käuferin über, in dem es sich bei der Besitzübergabe befindet, unabhängig davon, ob der Käuferin der Zustand des Kaufobjekts bekannt ist. Eine Gewähr für dessen Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für einen bestimmten Nutzungszweck wird nicht übernommen.
2. Der Käuferin ist bekannt, daß auf dem Kaufobjekt verschiedene Gebäude und Betriebseinrichtungen stehen oder gestanden haben. Käuferin wird daher z.B. im Boden verbliebende Fundamente, Kabel, Kanäle, Leitungen, Hohlräume und u.U. nicht vollständig verfüllte bzw. verdichtete Kellergeschosse, Bunkeranlagen, Brunnenanlagen u. ä. antreffen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich aus diesen Vornutzungen auf dem Kaufgrundstück noch produktionsspezifische Rückstände oder Restmengen von Betriebsmitteln befinden. Die auf und in dem Kaufobjekt verbliebenen Gebäude und Betriebseinrichtungen sowie Reste solcher Gebäude und Betriebseinrichtungen wird die Käuferin auf eigene Kosten entfernen. Die Sicherung (Erfassung, Verpackung, Abfüllung) und Entsorgung von produktionsspezifischen Rückständen in beweglichen Behältnissen und Restmengen von Betriebsmitteln in beweglichen Behältnissen ist Aufgabe der Verkäuferinnen.
3. Käuferin wird alle möglicherweise vorhandenen Verunreinigungen des Bodens, des Mauerwerks, der Fundamente und des Grundwassers, soweit erforderlich, auf eigene Kosten bereinigen. Käuferin wird darüber hinaus TAG, TN und TST auf Dauer wegen solcher Verunreinigungen nicht in Anspruch nehmen und sie bei Inanspruchnahme durch Dritte von jeder Haftung freistellen; der Ausschluß der Inanspruchnahme sowie die Haftungsfreistellung gelten auch für deren Rechtsvorgänger und schließt öffentlich-rechtliche Haftungsfolgen auch aus der Verursachung ein. Die Entsorgung ist allein Sache der Käuferin. Ansprüche vorgenannter Art sind durch Dritte nicht erhoben worden und TAG, TN und TST auch nicht bekannt. ..."

2.

## Vertrag des Landes mit der

### "§ 5 Neuordnung der Infrastruktur ...

1. Die auf dem Kaufgrundstück noch vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Heizwerke, Entwässerungssysteme, Klärwerk, Sozialbetriebe, Coillager etc.), die TST und Dritte weiterhin benötigen, müssen im Rahmen der Freilegung und Baureifmachung verlagert werden. Die Käuferin verpflichtet sich, in enger

Abstimmung mit der ..... unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Notwendigkeiten östlich der ..... diese Verlagerung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. ...

## § 13 Freilegung, Entsorgung

### 1. Freilegung

Die Käuferin übernimmt den Abriß sämtlicher auf dem Kaufgrundstück vorhandener Gebäude, baulicher Anlagen und Fundamente sowie die Freilegung des Kaufgrundstückes (unter Einschluß der Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Gleisen oder sonstigen Versorgungsanlagen) in Abstimmung mit dem zu benennenden Investor.

### 2. Entsorgung

Die Stadt ..... hat erklärt, daß aus Gründen des Umweltschutzes entsprechend dem Gutachten des TÜV

(Bericht Nr. 934/639037/ vom 13. September 1990) zur Durchführung des ..... Projektes eine Bodensanierung nicht notwendig ist und verunreinigte Bodenbestandteile nicht vom Grundstück entfernt werden müssen, sondern lediglich die nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen versiegelten Grundstücksteile mit einer Mutterbodenaufschüttung von 30 bis 50 cm abgedeckt werden müssen. Dahingehende Auflagen werden in der Baugenehmigung enthalten sein. ...

## § 14 Weiterveräußerungsverpflichtung

Die Käuferin ist verpflichtet, das Kaufobjekt aufgrund eines mit der Verkäuferin abgestimmten Kaufvertrages an einen von der Verkäuferin zu benennenden Investor weiterzuveräußern. In den Kaufvertrag mit dem Investor sind neben der Übernahme aller Pflichten aus diesem Vertrag eine Bauverpflichtung mit Rückauflassungsrechten im Falle der Nichterfüllung in der Weise aufzunehmen, daß die Verkäuferin daraus unmittelbar berechtigt wird und die Erfüllung durchsetzen kann. Zur Absicherung dieses Rechtes ermächtigt und verpflichtet die Verkäuferin die Käuferin, in den Vertrag mit dem Investor die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Verkäuferin zu bewilligen und eintragen zu lassen.

Übt die Verkäuferin ihr Rückauflassungsrecht gegenüber dem Investor aus, ist die Käuferin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Kaufpreis von DM 20 Mio. ist von der Verkäuferin direkt an den

Investor zu erstatten. Die Rücktrittsfolgen aus der Rückabwicklung dieses Vertrages richten sich nach §§ 346 ff. BGB. Die von der Käuferin aufzuwendenden Kosten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 5 Ziffer 1 und § 13 Ziffer 1 dieses Vertrages gelten als notwendige Verwendungen auf das Kaufgrundstück. ...

#### § 15 Rücktrittsrechte und -pflichten

1. §§ 10 und 12 des Grundstücksvertrages zwischen dem Investor und der Käuferin sehen zugunsten beider Vertragspartner Rücktrittsrechte vor, bei deren Ausübung Rückabwicklungs- und Zahlungsansprüche zugunsten des Investors entstehen. Sollte von den Rücktrittsrechten Gebrauch gemacht werden, ist die Käuferin berechtigt und verpflichtet, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind der Käuferin von der Verkäuferin Zug um Zug gegen Rückauflassung der Kaufgrundstücke der geleistete Kaufpreis zzgl. nachgewiesener Zinsen vom Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung und Rückabwicklungskosten mit Ausnahme von Planungskosten zu erstatten. Das gleiche gilt für die an den Investor zu erstattenden Vertragskosten im Falle des Rücktritts nach § 10 Abs. 1 des Grundstücksvertrages zwischen Investor und der Käuferin.  
§ 14 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
2. Macht die Käuferin gegenüber dem Investor von einem ihr nach § 326 BGB zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch, ist sie berechtigt, auch von diesem Vertrag zurückzutreten. Hinsichtlich der Rücktrittsfolgen gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

#### § 17 Gewährleistung

Die Verkäuferin übernimmt die Gewähr, daß im Rahmen der Bebauung und Nutzung des Kaufobjektes keine umweltrechtlichen Auflagen ergehen, die über die Versiegelung der Grundstücke durch Gebäude, Verkehrsflächen und Mutterbodenaufschüttung hinausgehen. Die nach dem Kuhn-Plan vorgesehene Bebauung sieht die vollständige Versiegelung der Kaufgrundstücke durch Gebäude und Außenanlagen vor. Sollten wider Erwarten weitergehende umweltrechtliche Auflagen ergehen, so verpflichtet sich die Käuferin, die Verkäuferin aus dieser Gewährleistung erst dann und insoweit in Anspruch zu nehmen, als die durch die Erfüllung der Auflagen zusätzlich entstehenden Kosten nicht durch Leistungen des Investors oder durch Strukturhilfe oder andere öffentliche Fördermittel gedeckt werden können."

3.

Vertrag der ... mit der ...

"§ 10 Freilegung, Baureifmachung, Entsorgung

1. Freilegung/Baureifmachung

Die Verkäuferin übernimmt den Abriß sämtlicher auf dem Kaufgrundstück vorhandenen Gebäude, baulicher Anlagen und Fundamente sowie die Freilegung des Kaufgrundstückes (unter Einschluß der Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Gleisen oder sonstigen Versorgungsanlagen), soweit dies für die Durchführung des ... projektes entsprechend der ... Planung gem. Anlage 7 erforderlich ist. Die Freilegung hat bis zum 31.05.1993 zu erfolgen, soweit die Käuferin die hierzu notwendigen Vorgaben rechtzeitig macht. Werden Gebäude und Einrichtungen, wie Coillager und Sozialbetriebe, von ... erst später geräumt, erfolgt die Freilegung für diese Bereiche unverzüglich nach Räumung durch

Die Verkäuferin erwartet die Erteilung eines Bewilligungsbescheides des ... des Landes ... hinsichtlich der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen auf dem Kaufgrundstück zugunsten der Verkäuferin. Die Verkäuferin wird sich nach Kräften bemühen, um die Erteilung des Bewilligungsbescheides vor dem 31. Dezember 1991 zu erreichen. Sollte dieser Bewilligungsbescheid nicht bis zum 31. Dezember 1991 oder einem von der Käuferin schriftlich zugestandenem späteren Datum erteilt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, von diesem Grundstückskaufvertrag bis zum 15. Tag nach dem zuvor genannten Datum oder dem zugestandenem späteren Datum zurückzutreten. In diesem Fall hat die Verkäuferin alle Kosten (einschließlich Notarkosten) zu tragen, die durch Abschluß dieses Vertrages entstanden sind.

2. Entsorgung

Die Stadt ... hat erklärt, daß aus Gründen des Umweltschutzes entsprechend dem Gutachten des TÜV

... (Bericht Nr. 934-639037/ vom 13. September 1990), zur Durchführung des ... eine Bodensanierung nicht notwendig ist und verunreinigte Bodenbestandteile nicht vom Grundstück entfernt werden müssen, sondern lediglich die nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen versiegelten Grundstücksteile mit einer Mutterbodenaufschüttung von 30 bis 50 cm abgedeckt werden müssen. Dahingehende Auflagen werden in der Baugenehmigung enthalten sein. Kosten, die durch umweltrechtliche Auflagen in bezug auf Bodenverunreinigungen entstehen, werden zwischen

Verkäuferin und Käuferin entsprechend dem Verteilungsschlüssel in § 11 aufgeteilt, sofern die Auflagen nicht ohnehin durch die geplanten Baumaßnahmen einschließlich Außenanlagen erfüllt werden.

## § 11 Verteilung bestimmter Risiken und/oder Kosten

### 1. Verteilungsregelung

Nachfolgend in Ziff. 2 bezeichnete Kosten, Aufwendungen oder Schäden werden zwischen der Verkäuferin und der Käuferin wie folgt aufgeteilt:

- a) bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von DM 5 Mio werden diese Kosten, Aufwendungen oder Schäden von der Käuferin übernommen. Die Käuferin wird insoweit keine Ersatzansprüche gegenüber der Verkäuferin geltend machen;
- b) bis zur Höhe eines weiteren Gesamtbetrages von DM 20 Mio (d.h. bis zu Gesamtaufwendungen, -kosten bzw. einer Schadenshöhe von DM 25 Mio) werden diese Kosten, Aufwendungen oder Schäden von der Verkäuferin übernommen bzw. der Käuferin ersetzt;
- c) über einen Gesamtbetrag von DM 25 Mio hinaus findet wegen der nachfolgend in Ziff. 2 bezeichneten Kosten, Aufwendungen oder Schäden kein Schadens-, Aufwendungs- oder Kostenersatz seitens der Verkäuferin gegenüber der Käuferin statt.

### 2. Betroffene Risiken

Die vorerwähnte Verteilungsregelung gilt ausschließlich für folgende Fälle:

- a) ...
- b) ...
- c) für alle in § 10 Ziff. 2, letzter Satz genannten Kosten und Aufwendungen.

## § 12 Rücktrittsrecht der Käuferin

### 1. Die Käuferin erhält unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte das Recht, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) falls die tatsächlich uneingeschränkte Inbesitznahme des Kaufgrundstücks später als zu den in § 9 bezeichneten Zeitpunkten aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, erfolgt,

- b) falls die Abbruch- und Freilegungsarbeiten gem. § 10 nicht spätestens drei Monate oder innerhalb eines von der Käuferin schriftlich zugestandenen längeren Zeitraums nach den in § 10 bezeichneten Zeitpunkten durchgeführt worden sind,
- c) falls sich aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Nachbarn oder Dritten oder aufgrund ähnlicher Maßnahmen oder Verfahren wegen eines als fehlerhaft gerügten Bauplanungsverfahrens oder einer als rechtsfehlerhaft gerügten Baugenehmigung eine Bauunterbrechung von mehr als 12 Monaten oder eine Verzögerung der Fertigstellung des projektes von mehr als 12 Monaten ergibt oder wenn bei verständiger Würdigung der von den Nachbarn oder Dritten vorgebrachten Gründe eine erhebliche Gefahr besteht, daß das nur mit erheblichen Zeitverzögerungen oder für die Käuferin vernünftigerweise nicht akzeptablen Abweichungen von der gegenwärtig geplanten Konzeption (etwa in städtebaulicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, z.B. im Hinblick auf die projektierten Einzelhandelsflächen) ausgeführt werden kann.
2. Im Fall des Rücktritts sind der Käuferin Zug um Zug gegen Rückkauflassung des Kaufgrundstückes der geleistete Kaufpreis zuzüglich nachgewiesener Zinsen vom Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung und Planungskosten in dem aus dem Schreiben der Stadt an die Verkäuferin vom 05.12.1991 - Anlage 9 - ersichtlichen Umfang zu erstatten.

#### § 14 Bauverpflichtung

1. Die Verkäuferin verpflichtet sich, entsprechend dem Stadtentwicklungsplan des Büros - Anlage 7 - das Kaufgrundstück unter Beachtung der Grundsätze in der Präambel dieses Vertrages zur Neuen Stadtmitte zu entwickeln, zu bebauen und für zwanzig Jahre den Betrieb sicherzustellen.

Abweichungen von dem -Plan - Anlage 7 - sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

2. Die Käuferin verpflichtet sich, die für die Entwicklung und Bebauung des Kaufgrundstücks zur neuen Stadtmitte entsprechend dem -Plan - Anlage 7 - erforderlichen Bauanträge unverzüglich nach Abschluß dieses Grundstückskaufvertrages bei der Baugenehmigungsbehörde der Stadt einzureichen und mit der Erfüllung der Bauverpflichtung spätestens nach Rechts- und Bestandskraft der Baugenehmigung bzw. der Teilbaugenehmigung zu beginnen.

Für den Fall, daß die Käuferin nicht unverzüglich die erforderlichen Bauanträge stellt und innerhalb von 15 Monaten nach Rechts- und Bestandskraft der Baugenehmigung bzw. der Teilbaugenehmigungen mit den Bauarbeiten beginnt (Erdarbeiten und Fundamentierungen) und diese Arbeiten nicht ohne schuldhaftes Zögern zu Ende führt, vereinbaren die Verkäuferin aufgrund der ihr vom Land NRW erteilten Vollmacht und die Käuferin das Recht des Landes NRW, die Rückkauflassung der verkauften Grundstückspartellen ganz oder in Teilflächen zu verlangen. Zur Sicherung dieses Anspruches bewilligen und beantragen die Verkäuferin und die Käuferin die Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung zugunsten des Landes NRW.

3. Im Falle der Rückkauflassung ist der Käuferin der geleistete Kaufpreis ganz oder anteilig entsprechend den rückaufzulassenden Teilflächen zu erstatten.

#### § 17 Vertragskosten, Grunderwerbsteuer

Sämtliche mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin. ..."

#### V.

Der Vollzug der Verträge gestaltete sich, soweit das Land beteiligt war, im wesentlichen wie folgt:

Der Kaufpreis von 20 Mio. DM wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit den ..... am 31. Dezember 1991 an die Verkäuferinnen überwiesen und zu Lasten des Kapitels 20 630 Titel 821 00 verbucht. In dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 war diese Buchungsstelle wie folgt bezeichnet:

"Kapitel 20 630 (Liegenschaftsvermögen)  
Titel 821 00  
Funktions-Kennziffer 871

Zweckbestimmung: Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bau- und Unterbringungsbedarf des Landes  
Ansatz: DM 59.000.000

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen bei den Titeln 131 00 und 131 20 dienen zur Verstärkung der Ausgaben dieses Titels.

2. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten Kapitel 20 020 Titel 821 00 in Anspruch genommen werden.

3. ...

Verpflichtungsermächtigung: 80.000.000,-- DM"

Das in dem Haushaltsvermerk Nr. 2 in Bezug genommene Kapitel 20 020 Titel 821 00 lautete:

"Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen)  
Titel 821 00  
Funktions-Kennziffer 871

Zweckbestimmung: Erwerb von Grundstücken zur Struktur-  
förderung im Ruhrgebiet

Ansatz: -

Verpflichtungsermächtigung: 60.000.000,-- DM"

Die Weiterveräußerung des                    Geländes, als dessen Eigentümerin das Land am 10. April 1992 in das Grundbuch eingetragen wurde, war Gegenstand einer Vorlage, die der                    mit Schreiben vom 7. Februar 1992 der Präsidentin des Landtags übersandte. Darin unterrichtete er den Landtag im einzelnen über die Planung und Abwicklung der Gesamtangelegenheit. Einleitend führte er aus, wegen der unvermeidbaren Nähe von Erwerb und Weiterveräußerung der                    Fläche und des bis dahin grundbuchlich noch nicht vollzogenen Eigentumswechsels könne es rechtlich zweifelhaft sein, ob die Veräußerung eines landeseigenen Grundstücks im Sinne von § 64 Abs. 2 LHO vorliege und damit eine Zustimmungspflicht des Landtags bestehe. Im Blick auf die finanzielle und politische Bedeutung habe er jedoch derartige Zweifel zurückgestellt und unterrichtete gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 LHO den Landtag von dem Grundstücksgeschäft. Die Planung des Investors habe die zügige und einheitliche Abwicklung dieses Geschäfts am 5. Dezember 1991 vorausgesetzt.

## VI.

Am 24. März 1992 setzte der Landtag einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein u.a. mit dem Auftrag, alle Sachverhalte

und insbesondere die Rolle des [redacted] und anderer verantwortlich handelnder Personen aufzuklären, soweit ein Zusammenhang mit dem Projekt " [redacted] " gegeben sei; untersucht werden sollte vor allem, ob das Haushaltsrecht beachtet sowie nach Recht und Gesetz und den üblichen Verfahrensregeln gehandelt worden sei.

Der Untersuchungsausschuß erstattete dem Landtag unter dem 23. Juni 1993 einen Zwischenbericht (Landtags-Drucksache 11/5680).

### VII.

Am 4. Juni 1992 haben die Antragstellerinnen das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet.

Sie beantragen

festzustellen, daß der [redacted] des Landes Nordrhein-Westfalen

1. das Recht des Landtages aus Art. 81 LV verletzt hat, indem er durch den notariellen Vertrag vom am 5. Dezember 1991 mit den Firmen [redacted] und [redacted] das Land ohne die dafür erforderliche Bewilligung im Haushaltsplan 1991 zur Zahlung eines am 31. Dezember 1991 fälligen Kaufpreises von 20.000.000,-- DM verpflichtet und die Zahlung zum Fälligkeitstag veranlaßt hat,
2. das Recht des Landtages aus Art. 81 LV verletzt hat, indem er es unterlassen hat, vor dem Verkauf des Grundstückes an die [redacted] (UR.-Nr: 125/91 des Notars [redacted] in [redacted]) die Zustimmung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO oder im Wege des Nachtragshaushalts einzuholen,
3. das Recht des Landtages aus Art. 83 LV verletzt hat, indem er im Kaufvertrag des Landes mit der [redacted] vom 5. Dezember 1991 (UR.-Nr: 125/91 des Notars [redacted] in [redacted]) Gewährleistungen übernommen hat, für die eine gesetzliche Ermächtigung nach § 39 LHO fehlte,

4. das Recht des Landtags aus Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV verletzt hat, indem er ohne die erforderliche Genehmigung des hierfür zuständigen Hauptausschusses des Landtags die Wahl in den Aufsichtsrat der  
annahm.

Zur Begründung tragen sie vor:

Der Ankauf des gegen Zahlung eines Kaufpreises von 20 Mio. DM im Haushaltsjahr 1991 habe gegen Art. 81 LV i.V.m. § 45 LHO verstoßen. Das in der Landeshaushaltsordnung ausgedrückte Gebot der sachlichen Spezialität sei kein bloßes Ordnungsprinzip für die Aufstellung des Haushaltsplans, sondern diene der Sicherung des parlamentarischen Budgetrechts. Der Baransatz in Kapitel 20 630 Titel 821 00 habe wegen seiner konkreten Zweckbestimmung für den Kauf des Geländes nicht verwendet werden dürfen. Einschlägig sei vielmehr Kapitel 20 020 Titel 821 00 gewesen; dort sei ein im Jahr 1991 verfügbarer Baransatz aber nicht vorgesehen gewesen.

Auch der Verkauf des Geländes an die habe das Budgetrecht des Landtags verletzt. Die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Veräußerung eines landeseigenen Grundstücks von erheblichem Wert sei nach § 64 Abs. 2 LHO von der Einwilligung des Landtags abhängig. Werde dieser Grundsatz verletzt, liege darin zugleich ein Verstoß gegen Art. 81 LV.

In § 14, § 15 und § 17 des Kaufvertrages mit der sei das Land überdies Risiken eingegangen, die als Gewährleistungen im Sinne des Art. 83 LV einzustufen seien. Mit § 14 des Vertrags habe das Land zugunsten der die Folgen einer möglichen Vertragsverletzung durch deren Vertragspartner, die , übernommen, indem die Verlagerungskosten zu notwendigen Verwendungen für den Rücktrittsfall erklärt worden seien. Hierin liege eine "sonstige Gewährleistung" im Sinne des Art. 83 LV, deren finanzielles Volumen der Höhe der Verlagerungskosten, also dem Betrag von 54.720.000,-- DM (48 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer) entspreche. Gleiches gelte für § 15 des Vertrages, der in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Vertrages der mit der dem Land das unüberschaubare Risiko erfolgreicher oder erfolgversprechen-

der Nachbarklagen gegen das Projekt der            auferlege. § 17 des Vertrags enthalte eine Garantie, jedenfalls aber eine sonstige Gewährleistung, weil das Land die in § 11 Abs. 1 b) des Vertrages der            mit der            vorgesehene Haftung für mögliche Altlasten in Höhe von 20 Mio. DM auf sich genommen habe. Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung habe der            mit der Vereinbarung dieser Risikoübernahmen gegen Art. 83 GG verstoßen.

Schließlich habe der            die Rechte des Landtags aus Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV verletzt, weil er die Wahl in den Aufsichtsrat der GEG ohne Genehmigung des Hauptausschusses angenommen habe. Die GEG sei bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags am 19. November 1991 auf Gewinnerzielung ausgerichtet gewesen und habe im Jahr 1990 unstreitig einen Gewinn von 3.730,07 DM an die Gesellschafter ausgeschüttet.

#### VIII.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt im wesentlichen vor:

Der Antrag zu 1. müsse schon deshalb erfolglos bleiben, weil das angeblich verletzte Prinzip der sachlichen Spezialität keinen Verfassungsrang besitze. Art. 81 Abs. 1 LV weise dem Landtag nur die Befugnis zur Aufstellung des Haushaltsplans zu; dessen Vollzug sei Sache der Landesregierung. Fehler im Rahmen des Vollzugs widersprüchen zwar der Gesetzesbindung der Verwaltung und seien deshalb rechtswidrig. Ein Verfassungsverstoß liege darin jedoch nicht. In die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Landtags zur Aufstellung des Haushaltsplans greife der            nur dann ein, wenn er sich - etwa durch fehlerhafte Ausübung des Notbewilligungsrechts nach Art. 85 LV - Kompetenzen anmaße, die allein dem Landtag zugewiesen seien.

Im übrigen sei das Prinzip der sachlichen Spezialität im Streitfall nicht verletzt worden. Die Zweckbestimmung des Kapitels 20 630 Titel 821 00 müsse, wie bereits die Kapitelüberschrift zeige, im Sinne eines allgemeinen Grundstücksfonds verstanden werden. Sie beschränke sich nicht auf die Befriedigung des Grundstücksbedarfs für landeseigene Bauvorhaben, sondern decke auch den bloßen Durchgangserwerb für anderweitige Zwecke ab. Das entspreche der von keiner Seite beanstandeten Praxis in einem früheren Fall. Bei dem Erwerb des [redacted] sei es zunächst darauf angekommen, dem Land die Verfügungsbefugnis zu sichern, um eine künftige Nutzung nach den städtebaulichen und landesplanerischen Vorstellungen der Landesregierung zu gewährleisten. Für den Fall, daß das konkrete Projekt der [redacted] scheitere, seien deshalb in den Kaufvertrag des Landes mit der [redacted] Rükckerwerbsrechte aufgenommen worden, um dem Land gegebenenfalls eine Verwirklichung anderer Zielvorhaben zu ermöglichen.

Der Antrag zu 2. gehe von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß eine Verletzung des § 64 Abs. 2 LHO mit einem Verstoß gegen Art. 81 LV gleichzusetzen sei. Das Bewilligungsrecht des Landtags nach Art. 81 Abs. 1 LV beschränke sich auf die Ausgaben des Landes und erfasse nicht die Einnahmeerzielung.

Dem Antrag zu 3. liege ein unzutreffendes Verständnis des Art. 83 LV zugrunde. Rechtsgeschäfte des Landes, bei denen die Haftung für Risiken nur eine Rechtsfolge oder einen Annex zu der übernommenen Hauptverpflichtung darstelle, seien keine Gewährleistungen im Sinne der Verfassungsvorschrift.

Der Antrag zu 4. sei zurückzuweisen, weil die [redacted] keine den Gelderwerb bezweckende Unternehmung im Sinne von Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV darstelle. Zweck dieser Vorschrift sei es, Interessenkollisionen auszuschließen. Wenn eine solche Situation nicht eintreten könne, weil der Unternehmenszweck auf die Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse und Aufgaben abziele, sei eine Genehmigung des Hauptausschusses deshalb entbehrlich. Die [redacted] sei nur ein Instrument zur Ausführung des Kabinettsbeschlusses vom 20. Juni 1989 gewesen. Andere Tätigkeiten als die Förderung der Grundstücksangelegenheit in [redacted] habe sie nicht entfaltet.

IX.

Der Landtag, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

Der Verfassungsgerichtshof hat neben einem Vorgang der Staatsanwaltschaft (Beiakte ) die dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß vorgelegten Regierungsakten (Beiakten bis ), die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses (Beiakte ) und dessen Zwischenbericht (Beiakte ) beigezogen. Darauf sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

B.

Die Anträge sind zulässig, aber nur zum Teil begründet.

I.

Der Antrag zu 1. ist begründet.

1.

Nach Art. 81 Abs. 1 LV sorgt der Landtag durch Bewilligung der erforderlichen Mittel für die Deckung des Landesbedarfs. Die Bewilligung wird mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ausgesprochen, durch das nach Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LV der Haushaltsplan festgestellt wird (vgl. Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG). Mit diesen Vorschriften weist die Verfassung dem Landtag die prinzipiell ausschließliche Befugnis zu, über die Ausgaben zu entscheiden, die in Durchführung des für die nachfolgende Haushaltsperiode in Aussicht genommenen Regierungsprogramms getätigt werden dürfen. Hieraus ergeben sich verfassungsrechtliche Bindungen für den Haushaltsvollzug. Die Regierung, der die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und dessen Einbringung im Landtag obliegen (§ 29 Abs. 1, § 30 LHO), ist bei der Durchführung des Haushaltsplans grundsätzlich an den mit der Bewilligung des

Landtags vorgegebenen Finanzrahmen gebunden; sie darf keine über den Haushaltsplan hinausgehenden Ausgaben tätigen.

Diese Grundaussage der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich des Haushaltswesens wird ergänzt u.a. durch Art. 81 Abs. 2 LV: Nach Satz 1 sind alle Einnahmen und Ausgaben des Landes in den Haushaltsplan einzustellen (vgl. Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG). Darin drückt sich der verfassungsrechtliche Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans aus. Er schließt die Befugnis und die Pflicht des Haushaltsgesetzgebers ein, alle voraussehbaren Ausgaben des Landes zu erfassen und zugleich auf bestimmte Zwecke zu spezialisieren (vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, S. 1241, 1243 f.). Nur unter dieser Voraussetzung kann der Landtag seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe gerecht werden, durch den Haushaltsplan das Finanzgebaren der Regierung wirksam zu steuern. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan haben vor diesem Hintergrund die Funktion eines staatsleitenden Hoheitsaktes, der eine wirtschaftliche Grundsatzentscheidung für die zentralen Bereiche der Politik während des Planungszeitraums enthält (BVerfGE 45, 1 [32]; 70, 324 [355]; 79, 311 [328 f.]). Der finanzielle Handlungsspielraum der Regierung wird demgemäß nicht allein durch das Gesamtvolumen der im Haushaltsplan festgelegten Ausgaben begrenzt, sondern unterliegt in gleichem Maße einer Bindung an die den Einzelveranschlagungen zugeordneten Zwecke.

Dies wird durch Art. 85 Abs. 2 LV bestätigt. Danach hat der Finanzminister die Genehmigung des Landtages einzuholen, wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben getätigt werden. Damit wird auf die im Haushaltsplan bei den Einzelveranschlagungen ausgebrachten Zweckbestimmungen Bezug genommen: Überplanmäßige Ausgaben sind solche, mit denen die für eine Zweckbestimmung vorgesehenen Ansätze des Haushaltsplans überschritten werden, außerplanmäßige Ausgaben diejenigen, für die der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und dementsprechend auch keinen Ansatz enthält. Ausgaben, deren Zweckbestimmung im Haushaltsplan keine Deckung hat, verletzen deshalb das Budgetrecht des Landtags, wenn nicht die Ausnahmeveraussetzungen des Art. 85 Abs. 1

LV (vgl. auch Art. 112 GG) erfüllt sind oder die Übergangsermächtigung des Art. 82 LV (vgl. auch Art. 111 GG) für eine vorläufige Haushaltsführung greift.

Wenn nach § 45 Abs. 1 LHO Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange dieser fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden dürfen, so wird damit ein verfassungsrechtliches Prinzip aufgegriffen, das bereits aus Art. 81 LV abzuleiten ist (vgl. auch Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Stand Januar 1993, Art. 110 GG Anm. 8, 22; Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 110 Rdnr. 28, Art. 111 Rdnr. 33 und Art. 112 Rdnr. 16). Der Verfassungsgerichtshof hat den Grundsatz der sachlichen Spezialität in seinem Urteil vom 28. Januar 1992 - VerfGH 1/91 - (NWVB1 1992, 129 = DÖV 1992, 576) deshalb nicht als bloßes Ordnungsprinzip bei der Aufstellung des Haushaltsplanes angesehen, sondern ihm eine das parlamentarische Budgetrecht sichernde Funktion und damit Verfassungsrang zuerkannt.

Der abweichenden Sicht des Antragsgegners, der dem Grundsatz der sachlichen Spezialität nur den Rang einfachen Rechts beimessen will, kann nicht gefolgt werden. Sie verkürzt in unzulässiger Weise die Bindungen, welche sich im Organschaftsverhältnis zwischen Landtag und Landesregierung aus dem Haushaltsplan ergeben: Die Kompetenzordnung der Verfassung enthält für das Haushaltswesen nicht nur eine Aussage darüber, welches Organ die für den Landesbedarf nötigen Mittel zu bewilligen und damit die Letztentscheidung über die Aufstellung des Haushaltsplans zu treffen hat. Sie äußert Bindungen auch für den der Exekutive überantworteten Haushaltsvollzug, den sie den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zweckbestimmungen und den daraus folgenden Einschränkungen unterwirft. Die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung kann deshalb nicht allein dadurch verletzt werden, daß ein unzuständiges Organ - gewissermaßen anstelle des Haushaltsgesetzgebers - selbst eine Mittelbewilligung ausspricht. Vielmehr sind die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Landtags auch dann berührt, wenn im Rahmen des Haushaltsvollzuges die

Zweckbestimmungen des Haushaltsplans mißachtet werden. Eine gegenteilige Betrachtung würde Verstöße gegen die parlamentarische Budgethoheit in der Verfassungswirklichkeit auf die fehlerhafte Ausübung des Notbewilligungsrechts durch den und damit auf einen Fall reduzieren, in dem ohnedies schon Art. 85 LV (Art. 112 GG) verletzt ist.

2.

Gemessen daran hat der im Streitfall die Rechte des Landtags aus Art. 81 LV verletzt. Er hat mit dem Ankauf des Thyssen-Geländes und mit der im Haushaltsjahr 1991 kassenwirksam gewordenen Kaufpreiszahlung über Mittel verfügt, die für diesen Zweck im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren. Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte gegenteilige Ansicht des Antragsgegners, die Entnahme der Mittel sei lediglich an einer falschen Stelle verbucht worden, hat keine Grundlage.

Vorgesehen waren die Mittel nach der dem Kapitel 20 630 Titel 821 00 beigegebenen Zweckbestimmung für den Erwerb unbebauter und bebauter Grundstücke, die dem Bau- und Unterbringungsbedarf des Landes dienen sollten. Tatsächlich verausgabt wurden sie zum Erwerb eines Geländes, das für andere Zwecke, nämlich für die von der Landesregierung verfolgten Ziele der Strukturförderung im Ruhrgebiet, verwendet werden sollte.

a) Von der Zweckbestimmung des Kapitels 20 630 Titel 821 00 war rechtlich allein ein Grundstückserwerb für den landeseigenen Verwaltungsbedarf gedeckt. Eine Inanspruchnahme der Mittel für Zwecke der Strukturförderung war ausgeschlossen. Das folgt bereits aus dem klaren Wortlaut der Zweckbestimmung, mit der die Überschrift des Kapitels ("Liegenschaftsvermögen") konkretisiert und zugleich eingegrenzt wurde. Ebenso eindeutig ist der systematische Zusammenhang, in dem der Haushaltsansatz gesehen werden muß: Die unter demselben Kapitel ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sollte nach dem zugehörigen Haushaltsvermerk Nr. 2

auch zugunsten des Kapitels 20 020 Titel 821 00 in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Haushaltsstelle war von ihrer Zweckbestimmung her auf den "Erwerb von Grundstücken zur Strukturförderung im Ruhrgebiet" zugeschnitten. Ein Haushaltsvermerk, der es erlaubt hätte, auch den Ausgabeansatz bei Kapitel 20 630 Titel 821 00 für Strukturförderungszwecke einzusetzen, war demgegenüber nicht vorhanden. Die daraus zwingend folgende Begrenzung des Ausgabeansatzes auf den landeseigenen Verwaltungsbedarf spiegelt sich schließlich auch in den Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 1991 wider, der mit dem vom Landtag schließlich verabschiedeten Haushaltsplan in den hier interessierenden Punkten übereinstimmt. In dem dazu erstellten Einführungsbericht des ~~Landesrechnungswesens~~ für den Haushalts- und Finanzausschuß vom 20. Dezember 1990 wurde der für Kapitel 20 630 Titel 821 00 vorgeschlagene Ausgabeansatz mit dem Hinweis begründet, die Ausgaben seien "im wesentlichen für den Erwerb bebauter Grundstücke zur Deckung des dringend notwendigen Raumbedarfs der Landesverwaltungen bestimmt, der vor allem durch die Neubildung der Landesregierung stark gestiegen" sei. Eine in dieselbe Richtung zielende Auskunft wurde dem Abgeordneten ~~...~~ erteilt, der als Mitglied des Ausschusses um weitere Erläuterung gebeten hatte. In seiner schriftlichen Antwort vom 11. März 1991 führte der Finanzminister u.a. aus, Neubauvorhaben des Landes seien in den letzten Jahren aus Gründen der Haushaltskonsolidierung zugunsten von Not- und Überbrückungsmaßnahmen zunehmend zurückgestellt worden. Deshalb komme "dem Erwerb von bebauten Grundstücken zur Deckung des dringend notwendigen Raumbedarfs der Landesverwaltungen immer größere Bedeutung zu". Für 1991 sei u.a. der Grunderwerb für mehrere Polizeidienststellen, für ein Finanzamt und ein Amtsgericht, für die Rechtspflegerschule ~~...~~ und das Versorgungsamt Düsseldorf vorgesehen, wobei allein für letzteres ein Mittelbedarf von rund 30.000.000,-- DM zu erwarten sei.

Bei dieser Sachlage entbehrt die Betrachtungsweise des Antragsgegners, der das Kapitel 20 630 Titel 821 00 als allgemeinen, den hier streitigen Erwerb abdeckenden Grundstücksfond verstanden wissen will, der notwendigen Grundlage. Sein Hinweis auf die tatsächliche Praxis in einem vergleichbaren Fall, die weder der

Landtag noch der Landesrechnungshof beanstandet habe, ist demgegenüber unerheblich. Nichts anderes gilt für die in dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses und in den beigezogenen Regierungsakten angesprochene Absicht des , den Finanzbedarf für den Erwerb des mit einem Ansatz von 20 - 25 Mio. DM im Haushaltsplan 1991 sicherzustellen. Denn diese Absicht, die den mit dem Haushaltsentwurf befaßten Ministerialbeamten erst zu einem späteren Zeitpunkt deutlich geworden sein soll, hat in dem vom Landtag schließlich gebilligten Haushaltsplan keinen Niederschlag gefunden.

b) Der Zweck, für den die Mittel aus Kapitel 20 630 Titel 821 00 mit dem Erwerb des tatsächlich eingesetzt worden sind, war demgegenüber auf die beabsichtigte Strukturförderung im Ruhrgebiet ausgerichtet. Das streitige Grundstücksgeschäft diente der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 20. Juni 1989, in dem diese Absicht ausdrücklich angesprochen wurde. Dem entsprachen die Gestaltung des Grundstückskaufvertrages, in dessen Präambel die "Zwecke der Wirtschaftsförderung" als gemeinsames Ziel der Vertragsparteien hervorgehoben sind, und die anschließende Weiterveräußerung an den Investor als Letzterwerber. Die Rückerwerbsrechte des Landes, welche in den Vertrag mit der und in deren Vertrag mit dem Investor aufgenommen worden sind, dienten der Sicherung dieser Zwecke. Eine darüber hinausgehende Bedeutung in dem von dem Antragsgegner vertretenen Sinne, dem Land die Verwendung des Geländes für noch nicht festliegende anderweitige Zwecke offen zu halten, kam ihnen nicht zu.

## II.

Der Antrag zu 2. ist unbegründet.

Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Organstreits sind nur Rechte und Pflichten, die sich aus der Verfassung selbst ergeben (Art. 75 Nr. 2 LV, § 44 Abs. 1 VerfGHG). Solche Rechtspositionen sind durch die Veräußerung des an die nicht berührt worden. Wird unterstellt, daß der gemäß

§ 64 Abs. 2 Satz 1 LHO die Einwilligung des Landtags hätte einholen müssen, so läge in der ohne diese Einwilligung vorgenommenen Veräußerung nur eine Verletzung einfachen Rechts; ein Verfassungsverstoß wäre daraus nicht herzuleiten.

Für ihre gegenteilige Sicht berufen sich die Antragstellerinnen zu Unrecht auf Art. 81 LV. Die Veräußerung landeseigener Grundstücke oder sonstigen Landesvermögens ist in dieser Vorschrift an keine besonderen Bedingungen geknüpft. Angesprochen sind in Absatz 2 Satz 1 allerdings die Einnahmen des Landes: Sie sind soweit voraussehbar vollständig in den Haushaltsplan einzustellen (vgl. auch Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG). Ihren Bezugspunkt hat diese Bestimmung in Art. 81 Abs. 2 Satz 3 LV, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll (vgl. auch Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG). Hieraus ergibt sich zugleich der Sinn der Vorschrift: Die Erfassung aller im Planungszeitraum vorhersehbaren Einnahmen ist den veranschlagten Ausgaben gegenüberzustellen und hat damit die Bedeutung eines Rechenfaktors, ohne den der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht festgestellt werden kann.

Eine darüber hinausgehende Bedeutung kann dem Prinzip der haushaltsrechtlichen Erfassung aller zu erwartenden Einnahmen nicht beigemessen werden. Insbesondere liegt ihm entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen nicht der Gedanke zugrunde, daß die Regierung generell auf eine vom Landtag auszusprechende verfassungsrechtliche Ermächtigung für die Einnahmeerzielung angewiesen wäre: Art. 81 Abs. 1 LV bezieht die "Bewilligung" des Landtags auf die "erforderlichen ... Mittel für die Deckung des Landesbedarfs", also allein auf die für die Bedarfsdeckung benötigten Ausgabeansätze des Haushaltsplanes. Für die Einnahmeerzielung gilt nichts Vergleichbares. Deren Rechtsgrundlagen sind grundsätzlich dem einfachen Recht vorbehalten und finden sich u.a. in einer Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Abgabenvorschriften (vgl. Maunz, in: Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 110 Rdnr. 12, Art. 115 Rdnr. 1; Piduch, a.a.O., Art. 110 GG Anm. 14; Patzig, Haushaltsrecht des Bundes und der Länder, Band 1, 1981, Rdnr. 215). Sie werden von den haushaltsverfassungsrechtlichen Bestimmungen vorausgesetzt und nicht erst durch

den Haushaltsplan geschaffen. Eine Ausnahme gilt nur für die staatliche Kreditaufnahme. Sie bedarf gemäß Art. 83 LV einer besonderen Ermächtigung durch den Landtag (ebenso Art. 115 Abs. 1 GG).

Soweit der Haushaltsplan voraussichtlich zu erwartende Einnahmen aufführt, die aus der Verwaltung oder der Verfügung über Gegenstände des Landesvermögens entstehen, kann das durchaus rechtliche Konsequenzen haben. So bestimmt § 63 Abs. 3 LHO, daß Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen, der Haushaltsplan aber Ausnahmen von dieser Regel zulassen kann. Ebenso bindet § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO die Veräußerung landeseigener Grundstücke von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung grundsätzlich an die Einwilligung des Landtags, es sei denn die Veräußerung ist bereits im Haushaltsplan vorgesehen (zur Entstehung der Vorschrift vgl. Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Landeshaushaltsordnung vom 10. November 1971, Landtags-Drucksache 7/1189, Begründung zu §§ 64 und 65; ferner: Giesen/Fricke, a.a.O., § 64 LHO Rdnr. 4). Solche Rechtswirkungen des Haushaltsplans bewegen sich auf einfachgesetzlicher Ebene; Schlußfolgerungen im Hinblick auf den Inhalt der verfassungsrechtlichen Vorgaben lassen sich daraus nicht ziehen. Dem von den Antragstellerinnen zur Rechtfertigung ihres Begehrens angezogenen § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO kann im Gegenteil eher entnommen werden, daß das Einwilligungserfordernis bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke mit einer vermeintlichen Ermächtigung zur Erzielung bestimmter Einnahmen in keinem Zusammenhang steht; denn anderenfalls wäre die Beschränkung auf Grundstücke von besonderem Wert oder besonderer Bedeutung wenig folgerichtig.

### III.

Auch der Antrag zu 3. bleibt in der Sache erfolglos.

1.

Der verfassungsgerichtlichen Prüfung können nur die Vertragsbestimmungen unterzogen werden, die die Antragstellerinnen innerhalb der Frist des § 44 Abs. 3 VerfGHG zum Gegenstand der Organklage gemacht hat. Das trifft für § 17 des Vertrages zwischen dem Land und der uneingeschränkt, für § 14 und § 15 des Vertrages hingegen nur teilweise zu.

In § 14 Abs. 2 und § 15 sind der Rücktrittsrechte eingeräumt, deren Ausübung eine Rückabwicklung des Vertrages erforderlich macht. Daran knüpfen sich gesetzliche Rechtsfolgen, die der Vertrag zum Teil lediglich konkretisiert und zum Teil durch zusätzliche Vereinbarungen ergänzt. Eine Konkretisierung gesetzlicher Rechtsfolgen (§ 346 ff. BGB) enthält § 14 Abs. 2 Satz 4 mit dem dort zugunsten der GEG vereinbarten Verwendungsersatzanspruch, der in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 für jeden Fall des Rücktritts, gleichviel aus welchem Rechtsgrund er erklärt wird, Geltung haben soll. Der Verwendungsersatzanspruch umfaßt die Kosten, die von der zur Erfüllung der Verlagerungs- und Freilegungspflichten (§ 5 und § 13 des Vertrages) aufgewendet worden und im Rücktrittsfall für diese nutzlos sind. Das potentielle Volumen der Verlagerungskosten entspricht dem Betrag von 54.720.000,-- DM (48 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer). Eine die gesetzlichen Rechtsfolgen ergänzende Regelung ist getroffen mit den Bestimmungen in § 15 Abs. 1 Sätze 3 und 4 über die Erstattung von Zinsaufwendungen der GEG für die Kaufpreiszahlung, von durch die Rückabwicklung verursachten Kosten und von im Falle eines Rücktritts der nach § 10 Abs. 1 des Vertrages an die zu entrichtenden Vertragskosten.

Die zuletzt genannten Vereinbarungen haben die Antragstellerinnen nicht gerügt. Dasselbe gilt für die Vertragsbestimmungen über Verwendungsersatz im Umfang der Freilegungskosten. Das folgt ungeachtet der weitergefaßten Formulierung des Antrags aus der Antragsbegründung, die bei der Auslegung des Begehrens und der Bestimmung des Verfahrensgegenstandes mit heranzuziehen ist (BVerfGE 68, 1 [63 f. und 68 f.]; 60, 374 [378]; Benda/Klein,

Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts, 1991, Rdnr. 961). Den Verwendungsersatzanspruch beanstanden die Antragstellerinnen nur, soweit es um die Verlagerungskosten geht; denn die Antragsbegründung hebt allein auf deren eventuelle Höhe ab, die die Antragstellerinnen ausdrücklich und wiederholt mit 54.720.000,-- DM beziffert haben. Diese Vereinbarungen sind deshalb gemäß § 44 Abs. 2 VerfGHG von der verfassungsgerichtlichen Prüfung auszunehmen.

2.

Die danach der verfassungsgerichtlichen Prüfung allein zugänglichen Vereinbarungen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 83 Satz 1 LV (Art. 115 Abs. 1 Satz 1 GG).

a) Danach bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Der Normzweck dieser Vorschrift erschließt sich aus ihrem rechtssystematischen Zusammenhang mit den Regeln über die staatliche Kreditaufnahme und den im Zuge der Haushaltsrechtsreform (vgl. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1971, GV NW 393, und den zugehörigen Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18. März 1971, Landtags-Drucksache 7/617) eingeführten Verpflichtungsermächtigungen. Letztere haben Maßnahmen zum Gegenstand, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten (§ 6 LHO). Dieselbe Wirkung geht von der Kreditaufnahme (Art. 83 LV) aus und ist ein mögliches Ergebnis auch der in derselben Vorschrift geregelten staatlichen Gewährübernahmen. Die Gemeinsamkeit solcher Maßnahmen liegt in den nachteiligen Folgen für die Dispositionsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers in den nachfolgenden Haushaltsjahren. Verpflichtungsgeschäfte, Kreditaufnahmen und Gewährübernahmen bedürfen im Blick auf diese Folgen besonderer parlamentarischer Ermächtigung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LHO, Art. 83 LV). Diese hat die Funktion, das parlamentarische Budgetrecht gegenüber der Gefahr faktischer Aushöhlung durch eine weitreichende Bindung künftiger Finanzmittel zu sichern, und stellt

sich von daher als Ergänzung der Rechte des Landtags aus Art. 81 LV dar (vgl. zum ganzen Wiebel, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 115 Rdnr. 14 und 19; Maunz, in: Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 115 Rdnr. 1; Stern, Steuerberater-Jahrbuch 1982/83, S. 41 [55 ff.]; Piduch, a.a.O., § 38 BHO Anm. 1; Gesetzentwurf der Landesregierung, a.a.O., Begründung Teil A II 4 und Teil B zu § 16 und § 38).

Wesentliches und im vorliegenden Verfahren streitentscheidendes Kriterium staatlicher Gewährleistungen ist folglich, daß das Land finanzielle Risiken eingeht, die ihrem Gegenstand oder ihrem Umfang nach neu sind und deshalb zusätzliche Belastungen künftiger Haushaltsjahre nach sich ziehen können. Waren solche Risiken ohnehin schon vorhanden, so wird durch Maßnahmen des Landes, die diese Risiken lediglich aufgreifen, ohne sie nach Gegenstand oder Umfang zu verändern, der Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers in späteren Jahren nicht weiter eingeengt. Gemessen am Normzweck kann in einem solchen Fall - jenseits aller Zweifel über den Anwendungsbereich der Verfassungsvorschrift im übrigen - von der "Übernahme" einer Bürgschaft, Garantie oder einer sonstigen Gewährleistung keine Rede sein.

b) Weder mit den in den §§ 14 und 15 getroffenen Vereinbarungen über einen Verwendungsersatzanspruch der in Höhe der Verlagerungskosten noch mit der Verpflichtung in § 17 des Vertrages ist das Land eine Verbindlichkeit eingegangen, die als solche neu gewesen wäre. Beide Vertragsbestimmungen müssen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen gesehen werden, die im Kaufvertrag zwischen dem Land und den enthalten sind. Durch diesen Vertrag hat das Land in § 5 Abs. 1 die Verpflichtung übernommen, die Verlagerung selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. In § 14 hat es überdies auf Gewährleistungsansprüche für die Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Geländes für einen bestimmten Verwendungszweck verzichtet; Erwähnung fanden dabei auch mögliche Bodenverunreinigungen und sonstige Altlasten, für die eine Inanspruchnahme der ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Organklage. Angegriffen sind mit dem Antrag zu 3. allein die darauf

aufbauenden Vereinbarungen in dem Vertrag des Landes mit der GEG.

Eine Verletzung des Art. 83 LV ist unter diesen Voraussetzungen nicht feststellbar: Das finanzielle Risiko, das sich in möglichen Verwendungsersatzansprüchen der wegen der Verlagerungskosten und in möglichen Zahlungsansprüchen wegen der Beseitigung weiterer Altlasten ausdrückt, wurde nicht erst durch die angegriffenen Bestimmungen in dem Vertrag mit der begründet. Es war nach Gegenstand und Umfang vielmehr das wirtschaftliche Ergebnis bereits der mit den getroffenen Vereinbarungen. Mit jenen Vereinbarungen hat das Land nicht nur die finanziellen Lasten der Verlagerungspflicht, sondern als Ersterwerberin auch die Gefahr eines zusätzlichen Finanzbedarfs zur Beseitigung möglicher Altlasten vor einer Verwendung des Geländes für die angestrebte Nachfolgenutzung auf sich genommen. Die mit dem Antrag zu 3. beanstandeten Vertragsklauseln beinhalten von daher der Sache nach nur einen Verzicht darauf, sich dieser Risiken zu Lasten der als Zweiterwerberin zu entledigen. Die Übernahme eines neuen, künftige Haushaltsjahre zusätzlich belastenden Risikos, das einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des Art. 83 LV bedurft hätte, kann darin nicht gesehen werden.

#### IV.

Unbegründet ist auch der Antrag zu 4.

Gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV dürfen Mitglieder der Landesregierung die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nur mit besonderer Genehmigung des Hauptausschusses annehmen. Die Wahl des in den Aufsichtsrat der bedurfte einer solchen Genehmigung nicht. Die GEG war im Zeitpunkt der von den Antragstellerinnen beanstandeten Aufsichtsratswahl und deren Annahme durch den kein den Gelderwerb bezweckendes Unternehmen.

1.

Zweck des Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV ist die Verhinderung von Interessenkollisionen: Die politische Machtstellung, die sich im Regierungsamt verkörpert, soll mit einer wirtschaftlichen Leitungsfunktion grundsätzlich nicht personell verquickt werden dürfen (Geller/Kleinrahm, a.a.O.; Art. 64 Anm. 6; Achterberg, ZgStW 126 [1970], 344 [353]; Keese, Regierungsmitglieder der öffentlichen Hand in den Aufsichtsorganen von Wirtschaftsunternehmen, Diss. Heidelberg, 1969, S. 24 ff.) Das gilt allerdings nicht ausnahmslos. Dient das Unternehmen staatlichen Zwecken, wird eine Interessenkollision in aller Regel nicht auftreten können. Im Gegenteil kann es unter dieser Voraussetzung im Sinne des der Regierung aufgetragenen Gemeinwohls liegen, wenn sie in den Leitungsorganen des betreffenden Unternehmens durch eines ihrer Mitglieder repräsentiert ist (vgl. Tsatsos, VerwArch 58 [1967], 360 [369 ff.]; Golz, DÖV 1958, 757 ff.; Sturm, Die Inkompatibilität, 1967, S. 90, 97; Keese, a.a.O., S. 27 f.). Das kann ermöglicht werden durch Erteilung einer besonderen Genehmigung im Einzelfall, ist aber auch durch die Verfassungsvorschrift unmittelbar zugelassen, sofern die dort aufgestellten Voraussetzungen für die Beteiligung des Hauptausschusses nicht erfüllt sind. Vom Normzweck her darf die Frage, ob ein Unternehmen den Gelderwerb bezweckt, nicht anhand einzelner Bestimmungen des einschlägigen Gesellschaftsvertrags entschieden werden, vielmehr sind der gesamte Gesellschaftsvertrag und alle Umstände zu würdigen.

2.

Die Antragstellerinnen stützen ihr Begehren im wesentlichen auf die Gewinnverteilungsregelung in § 16 des Gesellschaftsvertrags der GEG und die erst später vorgenommene Streichung dieser Bestimmung. Ergänzend verweisen sie auf den im Jahr 1990 erzielten und an die Gesellschafter verteilten Jahresüberschuß von 3.730,07 DM. Diese Betrachtung verkürzt die Problematik und wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Werden die Gesamtumstände in den Blick genommen, erweist sich, daß die GEG

nicht den Gelderwerb bezweckt, sondern allein staatlichen Interessen diene.

Nach dem Kabinettsbeschuß vom 20. Juni 1989 war der gehalten, ein Projektmanagement in Gang zu bringen, das die Verwirklichung der Regierungsabsichten in bezug auf die künftige Nutzung des Gelände sicherstellen sollte. Dem diene der zunächst erteilte Auftrag an die . Denselben Zweck hatte die spätere Auftragserteilung an die eigens dafür von der umfirmierte . Diese Gesellschaft hatte allein die Aufgabe, das von der Landesregierung gewünschte Projektmanagement durchzuführen, und hat tatsächlich - von ihrer erst später ins Auge gefaßten, hier nicht entscheidungserheblichen Funktion als Zwischenerwerberin und Zuschußempfängerin für die Kosten der Baureifmachung abgesehen - sonstige Tätigkeiten auch nicht entfaltet. Der Antragsgegner hat dies unwidersprochen vorgetragen. Seine Angaben werden zudem durch die Geschäftsbesorgungsverträge vom 10. April 1990 zwischen dem Land und der einerseits sowie der und der andererseits bestätigt: Die verzichtete auf eigenes Personal und eigene bürotechnische Einrichtungen, ein Vorgang, der bei einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Wirtschaftsunternehmen praktisch auszuschließen, zumindest aber höchst ungewöhnlich ist. Stattdessen bediente sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben - entsprechend der mit dem Land getroffenen Vereinbarung - der personellen und sächlichen Mittel der .

Diese enge Zwecksetzung der gelangt im Wortlaut des Gesellschaftsvertrags nicht angemessen zum Ausdruck. Namentlich der in § 2 definierte Gesellschaftszweck weist über das Projektmanagement für das Gelände hinaus und auf ähnliche Aktivitäten auch bei anderen Geländen hin. Aber auch bei anderen Geländen hätte die Gesellschaft nur staatliche Zwecke wahrzunehmen; sie hätte im staatlichen Interesse die Entwicklung von Nutzungskonzepten und die Aufbereitung der Gelände so voranzutreiben, daß deren strukturfördernde Vermarktung möglich wäre. Der von den Gesellschaftern mit der Gründung der am 4. April 1990 tatsächlich angestrebte Zweck blieb hinter dem weiter gefaßten

Wortlaut des Vertrages zurück. Das ergibt sich aus den oben dargelegten Umständen, die zur Gesellschaftsgründung geführt haben, und dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den im Anschluß daran geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen vom 10. April 1990. Wird auf den von den Vertragsbeteiligten gewollten Sinn abgehoben, so hatte die Gesellschaft ihren Zweck allein in der strukturfördernden Konzeptentwicklung und Nutzungsvorbereitung des "Geländes". Die Gründung eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens lag jedenfalls nicht in der Absicht der Vertragsbeteiligten.

Für die Gewinnverteilungsregelung in § 16 wird dies zusätzlich bekräftigt durch die Vorüberlegungen, die zu dieser Bestimmung geführt haben. Sie waren wesentlich geprägt von der Auffassung der Steuerabteilung des Landes, daß die Gesellschaft Gewinn machen müsse, um den Eindruck einer steuerrechtlich bedenklichen verdeckten Gewinnausschüttung zugunsten des Landes als Mitgesellschafter zu vermeiden (Aussage des Zeugen Lebro in der 10. Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. September 1992, Ausschußprotokoll 11/588, S. 129 und 132, Beiakte 2). Eine ernstliche Absicht, eine gewinnorientierte Unternehmensführung zu praktizieren, kommt darin nicht zum Ausdruck. Dem entspricht der für das Jahr 1990 tatsächlich erzielte Überschuß, der schon der Höhe nach zu vernachlässigen ist.